

- h) die zur Bekämpfung eines Brandes erforderlichen Maßnahmen oder die zur Verhütung eines brandgefährlichen Zustandes erforderliche Anzeige pflichtwidrig unterläßt;
- i) den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Brandschutzbestimmungen oder den Bestimmungen über die Ausrüstung des Brandschutzwesens zuwiderhandelt oder ihre Zuwiderhandlung duldet oder begünstigt.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) sich mehrere Personen zur Mißachtung der sich für sie ergebenden Pflichten verabredet haben;
- b) der Täter besonders leichtfertig gehandelt hat;
- c) die Zuwiderhandlung geeignet war, schwerwiegende Folgen herbeizuführen;
- d) der Täter unter grober Verletzung eines in ihn gesetzten besonderen Vertrauens gehandelt hat.

7

Verordnung gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern

Vom 20. Oktober 1932

(RGBl. I S. 496)

§ 1

(1) Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird,